
TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Drucksache: 642/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen das Bleiberecht sowie das Ausweisungs- und Abschiebungsrecht einer umfassenden Reform unterzogen werden. Ziel ist es, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt anerkanntswerte Integrationsleistungen erbracht haben oder besonders schutzbedürftig sind. Hierzu sind primär Änderungen im Aufenthaltsgesetz, aber auch in der Strafprozessordnung, im Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU, im Freizügigkeitsgesetz/EU und in der Beschäftigungsverordnung vorgesehen.

Im Aufenthaltsgesetz sollen zunächst konkrete Anhaltspunkte als objektive Kriterien für eine Fluchtgefahr im Fall der Abschiebung oder Rückführung eines Ausländers geregelt werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Zuwanderung von Fachkräften in so genannten Engpassberufszweigen zu erleichtern, indem mit der Einführung eines neuen § 17a AufenthG unter bestimmten Umständen ausländische Berufsqualifikationen anerkannt werden. Für das deutsche Programm zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden soll nach Abschluss der Pilotphase eine eigene Rechtsgrundlage in § 23 Absatz 4 AufenthG geschaffen werden. Ferner soll geduldeten Ausländern abweichend von der Regel auf der Basis eines neu einzufügenden § 25b AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben.

Das Ausweisungsrecht in §§ 53 ff. AufenthG soll grundlegend neu geordnet werden. Insbesondere soll der Vollzug aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen bei Ausländern, denen kein Aufenthaltsrecht zusteht, optimiert und beschleunigt werden: Es ist u. a. vorgesehen, dass an die Stelle des bisherigen dreistufigen Ausweisungsrechts die Ausweisung als Ergebnis eines Abwägungsprozesses der Faktoren Bleibe- und Ausweisungsinteresse erfolgen soll. Außerdem soll an Stelle der bisher geregelten „Kleinen Sicherungshaft“ im Fall des unmittelbar bevorstehenden Termins der Abschiebung ein „Ausreisegewahrsam“ von wenigen Tagen erfolgen.

Daneben soll neuerdings die Zuverlässigkeit von im Visumverfahren tätigen Personen und Organisationen auf Sicherheitsbedenken auf Basis eines neuen § 73b AufenthG überprüft werden können.

II. Ausschussempfehlungen

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Kulturelle Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Es wird empfohlen, diverse Änderungen im Aufenthaltsgesetz vorzunehmen. Es ist u. a. avisiert, den in § 2 Absatz 14 Nummer 4 AufenthG-E vorgesehenen Anhaltspunkt für das Bestehen des begründeten Verdachts, sich einer Abschiebung entziehen zu wollen (Aufwendung erheblicher Geldbeträge für einen Schleuser, um unerlaubt einreisen zu können), zu streichen. Ferner wird vorgeschlagen, eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG zu erteilen und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erlauben, um aner kennenswerten Integrationsleistungen von Jugendlichen Rechnung zu tragen. Ferner soll die Regelung über die Abschiebungshaft in § 62 Absatz 4a AufenthG-E im Fall des Scheiterns der Abschiebung um die Verpflichtung der für den Haftantrag zuständigen Behörde erweitert werden, das zuständige Gericht unverzüglich entsprechend zu unterrichten und die maßgeblichen Umstände des Scheiterns mitzuteilen.

Ferner wird vorgeschlagen, die in § 427 FamFG geregelte Einstweilige Anordnung für eine vorläufige Freiheitsentziehung auch ohne vorherige Anhörung des Betroffenen zu ermöglichen, wenn der Zweck der Anordnung gefährdet würde.

Schließlich wird empfohlen, das Inkrafttreten des Gesetzes um drei Monate nach hinten zu verschieben, um die adäquate Umsetzung des Gesetzes durch die Ausländerbehörden sicherzustellen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 642/1/14** verwiesen.